

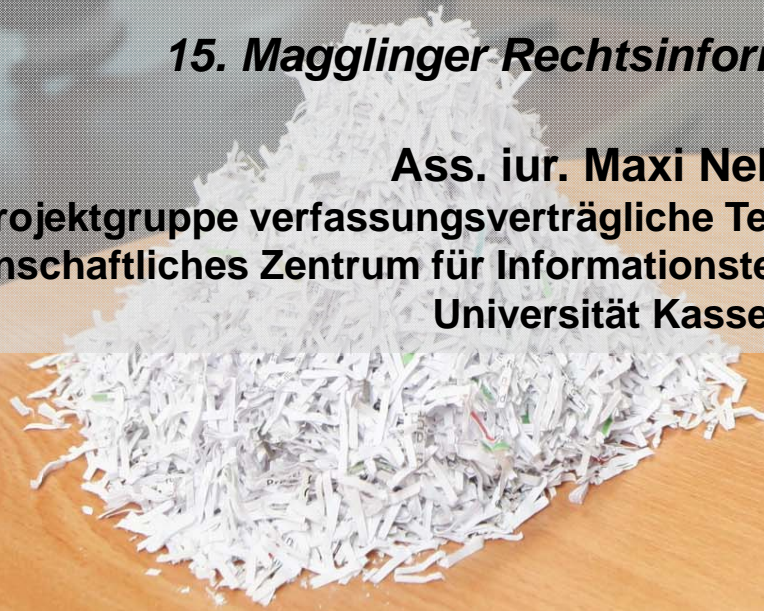


**Scanprodukte vor Gericht –
Ergebnisse der Simulationsstudie Ersetzendes Scannen**

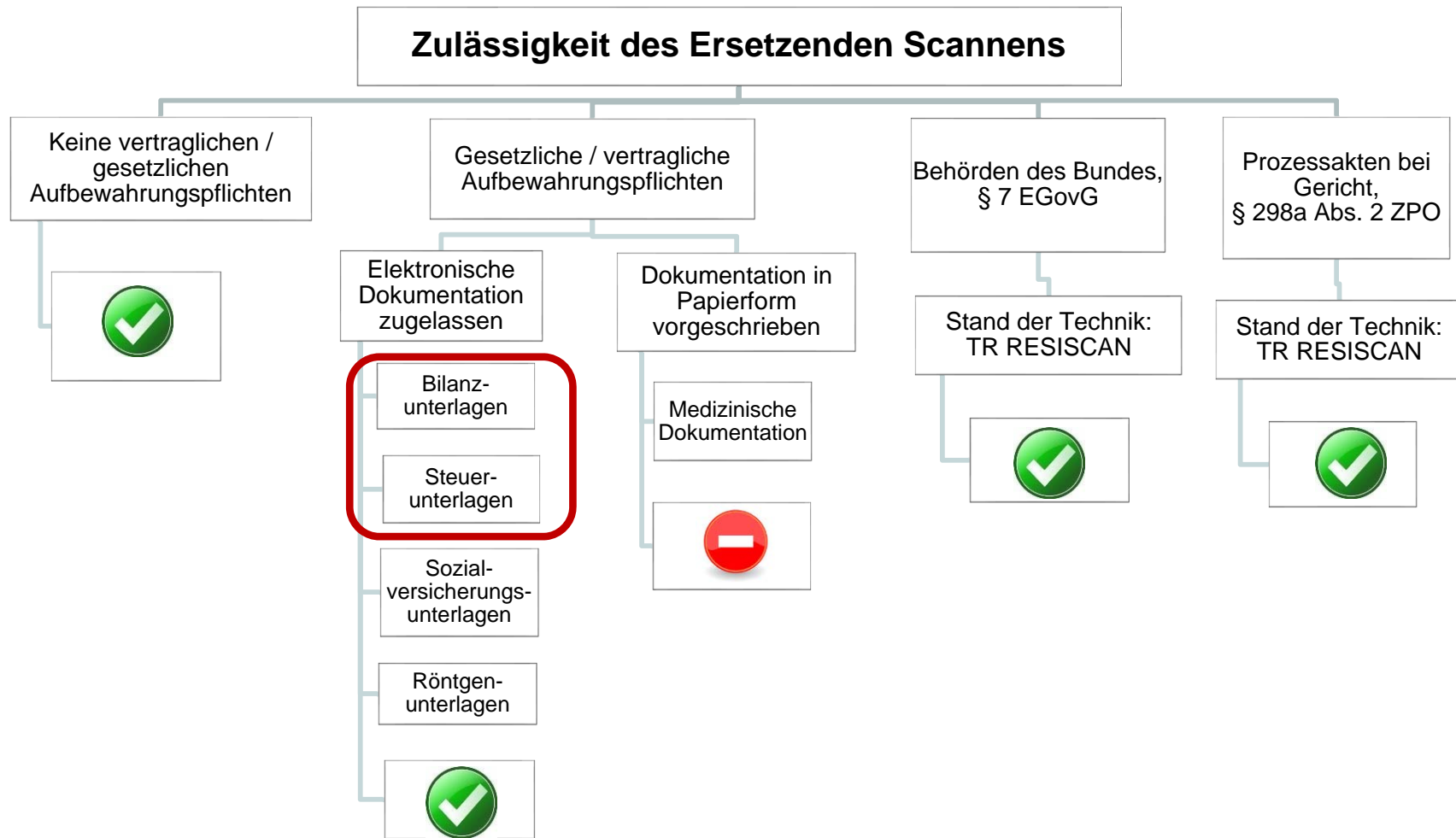
15. Magglinger Rechtsinformatikseminar

Ass. iur. Maxi Nebel

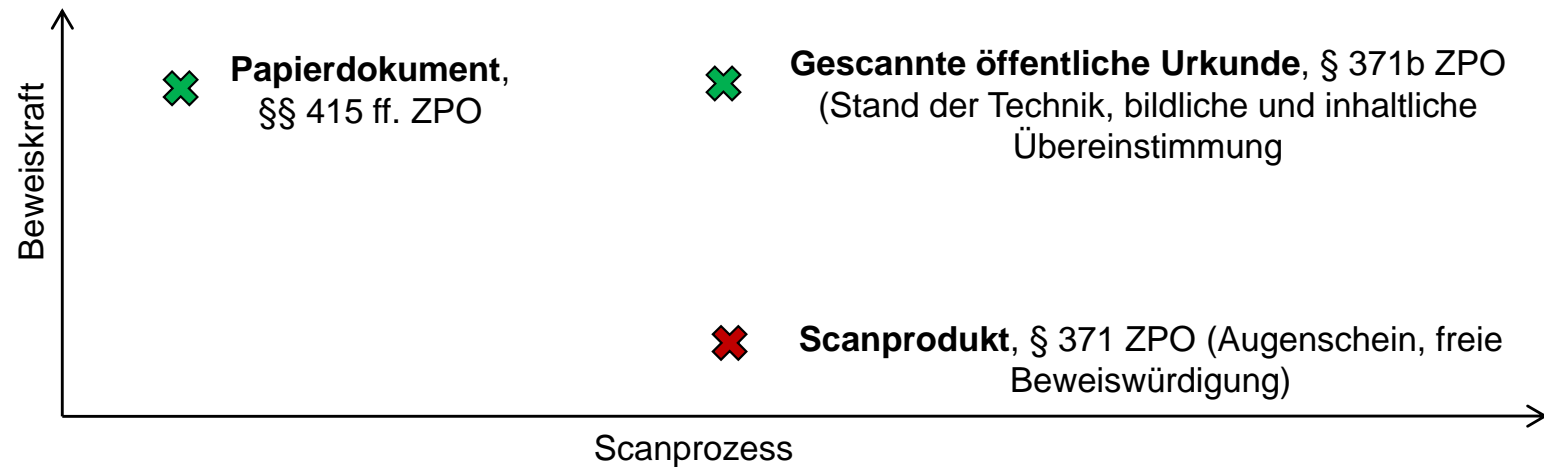
**Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet),
Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnikgestaltung (ITeG) an der
Universität Kassel**



1. Rechtliche Fragen zum Ersetzenden Scannen
 - Zulässigkeit des Ersetzenden Scannens
 - Beweisfragen
2. Simulationsstudie als Methode
3. Die Simulationsstudie Ersetzendes Scannen
4. Ergebnisse



Veränderung der Beweissituation durch Ersetzendes Scannen



Vernichtung des Papieroriginals erhöht das Beweisrisiko:
Freie Beweiswürdigung – unsichere Beweisführung
(häufig indizienabhängig)

- Misslingt der Beweis, entscheidet das Gericht nach der **Beweislast**
- Die Beweislast trägt die Partei, die eine ihr günstige Tatsache behauptet

Schwierigkeiten bei Beweisführung auf drei Ebenen



Authentizität – Echt?

Beweis allenfalls durch Indizien möglich.



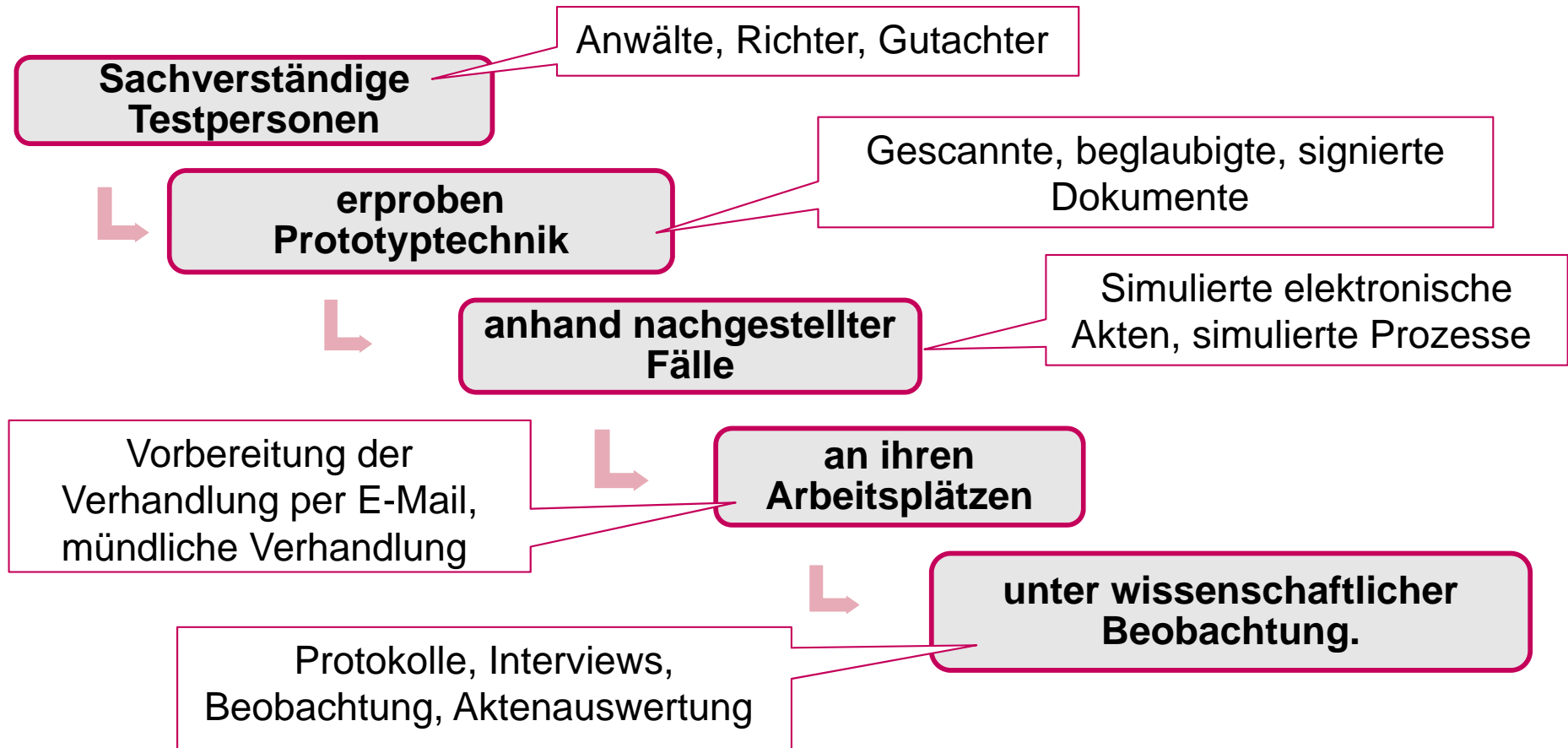
Integrität – Korrekt?

Beweis der korrekten Übertragung durch Bestätigung technisch-organisatorischer Maßnahmen.



Integrität – Unverfälscht?

Beweiswert des Scanprodukts kann durch die Prozessgestaltung und den Einsatz von Sicherungsmitteln beeinflusst werden.



- **Ziel:**
 - Vorschläge für die Anwendung oder Fortentwicklung rechtlicher Regelungen
 - Vorschläge für die Verbesserung von Organisation und Technik von Scanprozessen

- **Vorteil:**
 - Erprobung und Gestaltung der Gestaltungsvorschläge durch
 - *Praxiserfahrung in der Anwendung*
 - *Praxiswissen echter Anwender*
 - *Erfahrung in Zukunftssituationen*
 - *Trialog Anwender – Entwickler – Wissenschaftler*
 - Vermeidung echter Schäden trotz gezielter Angriffe

- Seit den 1990ern durch *provet* vielfach erfolgreich angewendet worden

Die Simulationsstudie Ersetzendes Scannen

In **Kooperation** mit der DATEV eG

Aufbau

- 2 Gerichte (Finanzgericht, Zivilgericht)
- 4 Rechtsanwälte
- 14 Rechtsstreitigkeiten
- Verschiedene Lebenssachverhalte

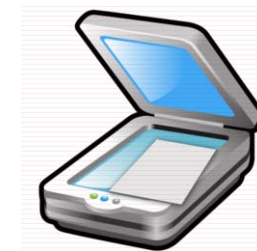
Frage: Beweiswert ersetzend gescannter Dokumente

Simulationsphase

- Austausch von Klageschriften, Klageerwiderungen etc.
- Beauftragung des Gutachters sofern gewünscht

Mündliche Verhandlung und Urteile

- 29./30. Oktober 2013



Vorfrage:

Erste Phase:

Zweite Phase:

Dritte Phase:



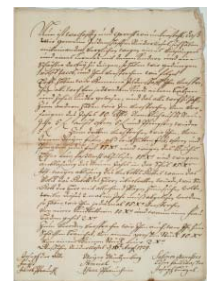
Zulässigkeit der Vernichtung des Originals

Echtheit des Originals?

Korrekte Konvertierung im Scanprozess?

Unverfälschtheit des Scanprodukts?

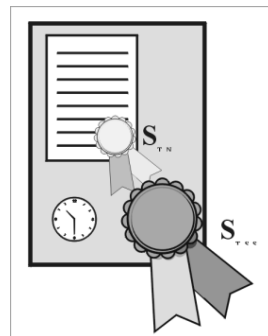
- **(P)** Echtheit des Originals nach dessen Vernichten nicht mehr prüfbar
- Bei Schriftformerfordernissen: Verzicht auf ersetzendes Scannen
 - *bei Bestreiten der Entstehung des Originals: Zustandekommen nicht mehr beweisbar*
 - *z. B. Patientenverfügung, Grundstückskaufverträge*
- Wird Echtheit des Originals bestritten, haben Umstände des Scanprozesses Bedeutung für die Beweiswürdigung
- Zum Beispiel:
 - Zeitpunkt der Entstehung eines Manipulationsinteresses
 - Gelegenheit und Mittel, die Manipulation durchzuführen
 - Person des Scannenden (Dritter ohne Manipulationsinteresse)
 - ➔ Dabei entscheidend: **Zeitpunkt des Scannens**



- Enorme Bedeutung des tatsächlichen Scanzzeitpunkts
- Ziel: Nachweis des Nichtvorliegens eines Manipulationsinteresses
- Bspw: Zugang einer Zahlungsaufforderung, Auftreten eines Mangels
- 2 Möglichkeiten der Sicherung und Nachweis des tatsächlichen Scanzzeitpunkts:

Zeitstempel

- § 2 Nr. 14 SigG
- Elektronische Bescheinigung eines ZDA, dass bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben
- **Pro:** verlässlich
- **Kontra:** Kosten



Dokumentenmanagementsystem

- Systemzeit nicht beliebig veränderbar
- Unmittelbare Ablage im DMS
- Keine spätere Entfernung aus DMS
- Von unabhängigem Dritten betrieben
- Ungeeignet: lokales DMS bei Beweisführer, sofern Einstellungen jedem Nutzer offenstehen
- **Pro:** Kostengünstiger



- Vielfältige Problemfelder während des Scanprozesses, die zu Zweifeln an korrekter Übertragung führen können
- In der Simulationsstudie wurden folgende Problemfelder näher untersucht:
 1. Zertifizierung des Scanprozesses
 2. Schutzbedarfsanalyse
 3. Standardisierung und Verfahrensdokumentation
 4. Sichtkontrolle und Protokollierung
 5. Scannen durch Dritte
 6. Nachbearbeitung



Zertifizierung des Scanprozesses

- **Ausgangspunkt:** Beurteilung der Umstände des Scannens durch das Gericht nach Regeln der freien Beweiswürdigung
- **Ziel:** Rechtssicherheit bei freier Beweiswürdigung
- **Hilfe:** Vertrauenswürdige Vorabprüfung der Einhaltung des Stands der Technik
- **Ergebnis:** Zertifikat einer vertrauenswürdigen Stelle als Nachweis
hier: Zertifikat nach TR RESISCAN durch das BSI
aber: schließt selbstverständliche andere Möglichkeiten des Nachweises nicht aus!
- (Diskrepanz zwischen FG und ZG – aber: im Zweifel höchste Standards)



(Abb. beispielhaft)

Schutzbedarfsanalyse

- Schutzbedarfsanalyse für Dokumente hinsichtlich der Grundwerte der IT-Sicherheit
Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und untergeordnete Sicherheitsziele
- Schutzbedarf: normal – hoch – sehr hoch

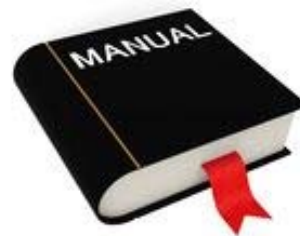
- Notwendigkeit der Schutzbedarfsanalyse bestätigt
- Strengere Prüfung der Integrität und Einhaltung eines ordnungsgemäßen Scanprozesses bei Dokumenten mit erhöhtem Schutzbedarf
- konkrete Situationen für erhöhten Schutzbedarf identifiziert:



1. *Belege, die durch das Finanzamt strenger geprüft werden (Bewirtungsbelege)*
2. *Beweisinteressen durch mehrere Parteien (Stundenzettel)*
3. *Streitwert (Betrags- / Rechnungshöhe)*

Standardisierung und Verfahrensdokumentation

- Plausibilität des korrekten Scanprozesses → Standardisierung
- Nachweis der Standardisierung → Verfahrensdokumentation
- **Ziel:** Unterstützung der Beweisführung zur Einhaltung bestimmter Maßnahmen
- **Auswirkung:** Solange keine konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen, kann das Gericht von der Ordnungsgemäßheit des Scanprozesses ausgehen



Sichtkontrolle / Stichprobe



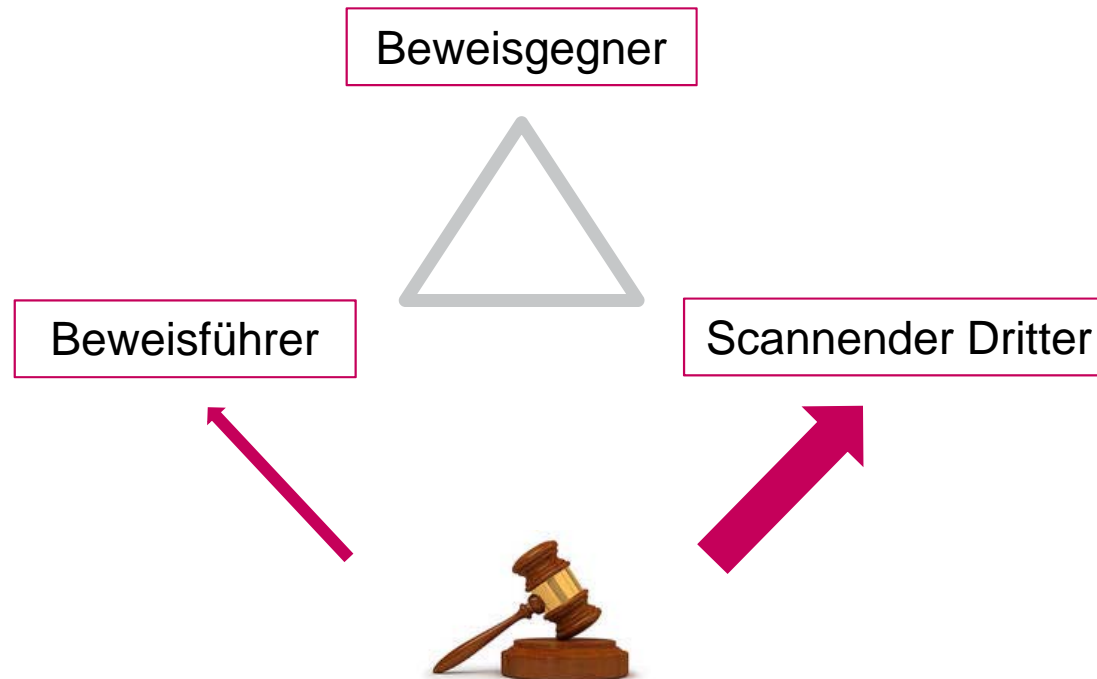
- Sicherstellung der Vollständigkeit sowie der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung
- Entdeckung systematischer/wiederkehrender Fehler
- Möglichst immer bei singulären Maßnahmen (nur ein Dokument betreffend)
- **ABER** Stichprobenquote kann keinen Mangel heilen: Bleibt der Fehler unentdeckt, geht dies zu Lasten des Beweisführers.

Protokollierung

- Dokumentation der technischen Funktionsweise des Scanprozesses
- Nachvollziehung singulärer technischer Fehler
- Beweis eines technischen Fehlers mittels Protokoll und damit Widerlegung des Vorwurfs einer Manipulation durch Vorlage des Protokolls



Scannen durch Dritte



- Grund: Manipulationsinteresse
- Bsp.: externe Scandienstleister, Steuerberater, Behörden

Nachbearbeitung

- Zulässig; kein negativer Einfluss auf Beweiswert
- U. U. notwendig zur Herstellung der „bildlichen Übereinstimmung“ (§ 371b ZPO u. a.), zum Beispiel bei schnell verblassenden Dokumenten (Thermopapier)
- Wichtig: Transparenz (Verfahrensdokumentation, Protokollierung, Transfervermerk)



© Fotolia

- Nachweis der Echtheit des Scanprodukts (Integrität) anhand technischer Sicherungsmittel



Systemschutz

- Dokumentenmanagementsystem
- **WICHTIG** Kein ungeschützter Zugriff durch lückenlose Abfolge im Scanprozess: Transfer des Scanprodukts in DMS unmittelbar nach Scanprozess, Ausschluss nachträglicher Veränderungen
- **ABER** Keine Verkehrsfähigkeit, d. h. keine Möglichkeit der Übermittlung der Datei an das Gericht ohne Verlust der Sicherung, Integritätsprüfung daher nur anhand eines Sachverständigengutachtens

Dokumentenschutz

- Elektronische Signaturen (SigG)
- Fortgeschrittene eS: Sicherstellung der Integrität
- Qualifizierte eS: Sicherstellung von Integrität und Authentizität
- Verkehrsfähig
- Vertrauenswürdig, wenn Signatur eines Dritten (Manipulationsinteresse)
- **ABER** Kein Schutz vor Einrede gegen Originaldokument
- **ABER** Gültigkeit des Zertifikats unerheblich zum Nachweis der Integrität



© ctacik - iStockphoto.com

Roßnagel, Alexander / Nebel, Maxi, **Simulationsstudie Ersetzendes Scannen, Ergebnisse**, 2014, abrufbar unter www.uni-kassel.de/uni/fileadmin/datas/uni/presse/anhaenge/2014/SI_M.pdf

Roßnagel, Alexander / Nebel, Maxi, **Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente**, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2014, Heft 13, 886-891.

Jandt, Silke / Nebel, Maxi, **Rechtsprobleme beim Outsourcing von Scan-Dienstleistungen**, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2013, 1570-1575.

provet

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung

Ass. iur. **Maxi Nebel**

Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet),
Wissenschaftliches Zentrum für Informationstechnikgestaltung (ITeG) an der
Universität Kassel

Pfannkuchstr. 1
34109 Kassel
0561/804-6091
m.nebel@uni-kassel.de



Wissenschaftliches
Zentrum für
Informationstechnik-
Gestaltung

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T